

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00377 vom 1. Dezember 2004**

ZH Verwaltungsgericht, 2004-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2004.00377](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00377)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00377 du 1 décembre 2004

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00377 del 1 dicembre 2004

## **Regeste**

Ablehnung der Lizentiatsarbeit und Nichtzulassung zur Lizentiatsprüfung | Ablehnung der zweiten Lizentiatsarbeit und Nichtzulassung zur Lizentiatsprüfung Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Die Vorinstanz ist zu Recht insoweit auf den Rekurs nicht eingetreten, als damit die Bewertung der ersten Lizentiatsarbeit gerügt wurde. Trotz Fehlens einer Rechtsmittelbelehrung ist nach Treu und Glauben innert angemessener und nützlicher Frist Rekurs zu erheben (E. 2). Überprüfung der Bewertung einer Lizentiatsarbeit: Die Rechtsmittelbehörden schreiten erst ein, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht (E. 3.1-3.2). Es gibt auch bei der Überprüfung der Bewertung einer Lizentiatsarbeit kein generelles Recht auf Durchführung externer Expertisen (E. 3.3). Die Festlegung der einmaligen Wiederholbarkeit der Lizentiatsprüfung bezieht sich auch auf die Lizentiatsarbeit (E. 4).

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Die Ablehnung der Lizentiatsarbeit hat zur Folge, dass die Beschwerdeführerin nicht zur Lizentiatsprüfung antreten kann (vgl. § 10 Abs. 3 Prüfungsordnung). § 11 Prüfungsordnung sieht vor, dass dem Bewerber oder der Bewerberin im Fall der Nichtzulassung, das heisst, wenn der Referent oder die Referentin die Lizentiatsarbeit ablehnt und keinen Antrag über die Zulassung zur Prüfung stellt, nach sechs Monaten das Recht zu neuer Bewerbung zusteht. Bei der Arbeit der Beschwerdeführerin handelt es sich bereits um die zweite, die vom Referenten als ungenügend bewertet wurde. Die Vorinstanz äusserte sich daher auch zur Wiederholbarkeit der Lizentiatsarbeit: Nach § 18 Prüfungsordnung ist die Prüfung bestanden, wenn die Lizentiatsarbeit mindestens die Note 4 erhalten hat und wenn in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen des Hauptfachs einerseits und der beiden Nebenfächer andererseits ein Notendurchschnitt von 4 erreicht und für kein Fach, bzw. für kein Teilfach, eine Note unter 3 erteilt worden ist. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann sie oder er sie nicht früher als drei Monate und in der Regel nicht später als ein Jahr nach dem ersten Examen wiederholen; die Prüfung ist in der Regel als ganze zu wiederholen (§ 20 Prüfungsordnung). Die Prüfung kann höchstens einmal wiederholt werden (§ 21 Prüfungsordnung). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, muss die beschränkte Wiederholbarkeit auch für die Lizentiatsarbeit gelten. § 18 Prüfungsordnung unterteilt die Lizentiatsprüfung in verschiedene Teile: die Lizentiatsarbeit sowie die schriftlichen und mündlichen Prüfungen des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer. Die Festlegung der einmaligen Wiederholbarkeit der Prüfung gemäss § 21 Prüfungsordnung bezieht sich somit auf die einzelnen Teile der Lizentiatsprüfung, mithin also auch auf die Lizentiatsarbeit.

## **E. 5**

Zusammengefasst ist die Beschwerde nach dem Gesagten unbegründet und somit abzuweisen. Entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.